

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, **CSRD**)

Allgemein

Die europäischen EU-Mitgliedsstaaten müssen bis zum 6. Juli 2024 die CSRD für die Nachhaltigkeitsberichterstattung umsetzen. Durch die CSRD sollen, die Unternehmen dazu verpflichtet werden, ihre Strategie, Ziele und Maßnahmen zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen umfassend und detailliert offenzulegen. Ebenso müssen sie ihre Nachhaltigkeitsleistung anhand festgelegter Kennzahlen berichten, wenn diese als wesentlich erachtet werden. Hierbei sollen die genauen Inhalte der Berichte durch die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) konkretisiert werden.

Der hierfür durch das Bundesministerium der Justiz zur Verbändeanhörung vorgelegte Entwurf geht durch seine fast ausschließliche 1:1 Umsetzung in die richtige Richtung. Es verbleiben jedoch Punkte, die nicht in der Form erforderlich sind und den Unternehmen einen vermeidbaren Wettbewerbsnachteil auf dem europäischen Binnenmarkt verursachen würden. Wir regen an, die folgenden Punkte zu überdenken und ggf. den Referentenentwurf anzupassen:

- ESEF birgt Praxisschwierigkeiten & rechtliche Risiken: Offenlegungslösung, anstelle Aufstellungslösung
- Vereinfachung der Bestellung von Nachhaltigkeitsprüfern sowie Zulassung unabhängiger Prüfdienstleister
- Klare Definition des Konsolidierungskreises
- Delegierungsmöglichkeit des Aufsichtsrates
- Vermeidung doppelter Berichtspflichten und angemessene Übergangsfristen für Unternehmen

Im Detail

Einheitliches Vorgehen bei der elektronischen Finanzberichterstattung

Die sog. Aufstellungslösung nach der der (Konzern-) Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen ist, ist nicht praxistauglich und würde einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen bedeuten. Des Weiteren könnten rechtliche Risiken für Vorstandsmitglieder steigen, da die Versicherung der gesetzlichen Vertreter möglicherweise auch für ESEF gelten müsste, wobei sich allein aufgrund des Formats eine Prüfung deutlich schwerer gestaltet. Zudem sind die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit von ESEF-Dateien auf verschiedenen Geräten sowie die Akzeptanz bei Aktionären nicht mit PDF-Dokumenten vergleichbar. Die Korrektur

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8
10117 Berlin
+49 30 23 25 546-0
info@wvstahl.de

www.stahl-online.de

Präsident: Bernhard Osburg
Hauptgeschäftsführerin: Kerstin Maria Rippel, LL.M.
Geschäftsführer: Dr. Martin Theuringer

Lobbyregisternummer R002425

Mitglied im



von technischen Fehlern in ESEF-Dateien ist mit hohem Aufwand und Kosten verbunden und erfordert unter Umständen eine erneute Aufstellung und Prüfung des Lageberichts. Es sollte einheitlich entsprechend der „Offenlegungslösung“ für die elektronische Finanzberichterstattung vorgegangen werden, um Nachteile für die deutschen Unternehmen zu vermeiden. Die aktuell vorgesehene Regelung würde die Unternehmen massiv belasten, ohne dabei einen Nutzen für die Adressaten zu schaffen.

Vereinfachung der Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Um die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu vereinfachen, sollte der Abschlussprüfer des Jahres- oder Konzernabschlusses auch für den Nachhaltigkeitsbericht bestellt werden können. Eine separate Bestellung würde die Hauptversammlung unnötig belasten und den Unternehmen zusätzlichen Aufwand verursachen. Die derzeitige Übergangsregelung zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers schafft zwar Rechtsklarheit, ist jedoch an den Zeitpunkt der Prüferbestellung und das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes gebunden.

Zulassung von unabhängigen Prüfdienstleistern

Große und kapitalmarktorientierte Unternehmen sind mit der Umsetzung der CSRD verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und prüfen zu lassen. Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz sieht jedoch vor, dass Deutschland auf die Option verzichtet, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen.

Um den europäischen Binnenmarkt zu stärken und die CSRD harmonisiert umzusetzen, sollte Deutschland wie andere EU-Mitgliedsstaaten den Prüfungsmarkt für Nachhaltigkeitsberichte öffnen. Ein Alleingang ohne unabhängige Prüfdienstleister würde den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen und deutsche Unternehmen benachteiligen. Bereits heute ist eine hohe Marktkonzentration sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene für die Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten zu beobachten, was durch die exklusive Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern weiter verstärkt würde. Unternehmen sollten eine Wahl haben hinsichtlich des Prüfdienstleisters, um den für ihr jeweiliges Unternehmen bestmöglichen und erforderlichen Dienstleister beauftragen zu können.

Es ist wichtig, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen neben den Wirtschaftsprüfern zuzulassen, um fairen Wettbewerb und angemessene Prüfungsgebühren zu gewährleisten. Die Akkreditierung sollte als bevorzugtes Mittel zur Sicherstellung der fachlichen Kompetenz angewendet werden, wobei bereits existierende Strukturen wie die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH genutzt werden können.

Definition des Konsolidierungskreises

Um die Definition des Konsolidierungskreises klarer zu gestalten, sollte es möglich sein, bestimmte Tochtergesellschaften aufgrund ihrer Größe oder Eigenschaften bei der Konsolidierung außen vor zu lassen. Eine fehlende Wesentlichkeitsschwelle für die Einbeziehung von Gesellschaften in die Berichterstattung würde zu bürokratischen Hürden führen. Eine zwanghafte Einbeziehung aller Gesellschaften in den Konsolidierungskreis,

unabhängig von ihrer tatsächlichen Auswirkung, würde die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) deutlich verschärfen, die ein gewisses Maß an Pragmatismus bot.

Delegierung durch Aufsichtsrat auf andere Ausschüsse ermöglichen

§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG sieht vor, dass ausschließlich dem Prüfungsausschuss die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts übertragen werden sollen. Insbesondere wegen der speziellen Fragen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte es dem Aufsichtsrat überlassen bleiben, ob diese Tätigkeiten dem Prüfungs- oder einem anderen, ggf. spezialisierten Ausschuss, überträgt.

Vermeidung von doppelten Berichtspflichten

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden und den Ressourcenaufwand zu begrenzen, sollten verschiedene nachhaltigkeitsbezogene Berichtspflichten zusammengelegt und vereinfacht werden. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland darf nicht zu zusätzlichen oder doppelten Berichtspflichten führen. Es sollte nur ein Bericht für die Bedienung mehrerer gesetzlicher Pflichten erforderlich sein.

Bezüglich des LkSG-Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG sollte das BAFA das Vorliegen der Berichte erstmals zum Stichtag 1. Januar 2025 prüfen. Unternehmen, deren CSRD-Bericht frühestens 2026 erscheint, sollten bereits in 2024 von der Pflicht zur Erstellung eines Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG befreit sein. Es wäre angemessen, Übergangsfristen für neu berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen der nationalen Umsetzung der Berichtspflichten zur Sustainable Finance Taxonomie zu gewähren, ähnlich denen für Unternehmen, die bereits unter die NFRD fallen. Im ersten Berichtsjahr sollten neu erfasste Unternehmen nur über ihre Taxonomiefähigkeit berichten müssen, nicht jedoch über die Taxonomiekonformität.